

Öffentliche Bekanntmachung

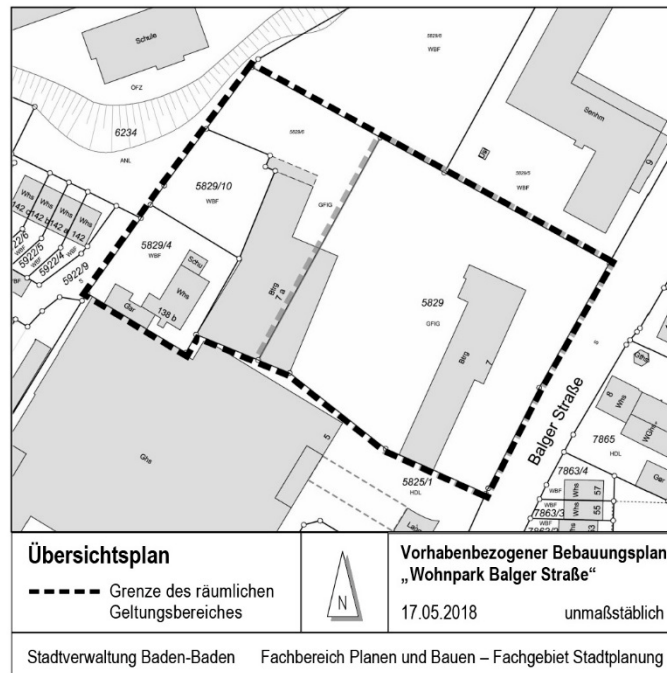
Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VbB) "Wohnpark Balger Straße"

der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.06.2018 die Beschlüsse gefasst,

- den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnpark Balger Straße" zu erweitern: Gegenüber dem Beschluss vom 24.11.2014 zur Weiterführung des als Bebauungsplan „Im Kohlgrund“ eingeleiteten Verfahrens als vorhabenbezogener Bebauungsplan mit neuer Bezeichnung „Wohnpark Balger Straße“ mit Flst.-Nr. 5829 wird der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes um die Grundstücke mit Flst.-Nr. 5829/4/6/10 erweitert,
- den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnpark Balger Straße“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den Entwurf der örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit jeweiligem Stand vom 17.05.2018 zu billigen und
- den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnpark Balger Straße“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den Entwurf der örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschließlich deren Begründungen mit jeweiligem Stand vom 17.05.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen,
- einen Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Stadt zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb der Durchführungsfrist und zur Tragung der Gestehungskosten abzustimmen.

Das Verfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß ³ 12 BauGB wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB als Maßnahme der Innenentwicklung weitergeführt. Gem. § 13a Abs. 2 und § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke mit den Nummern 5829, 5829/4, 5829/6, 5829/10 der Gemarkung Oos und ist im nachstehenden Lageplan vom 17.05.2018 gekennzeichnet.



Die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der örtlichen Bauvorschriften einschließlich deren Begründungen und den nachfolgend genannten Untersuchungen und Gutachten sowie weitere Vorschriften (z.B. DIN-Normen oder Merkblätter), auf die in o.g. Dokumenten evtl. Bezug genommen wird) liegen

in der Zeit vom 09.07.2018 bis einschließlich 10.08.2018

während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Baden-Baden, Marktplatz 2, 76530 Baden-Baden, vor dem Raum 624 öffentlich aus. Außerdem ist der Entwurf des Bebauungsplanes unter „öffentliche Bekanntmachungen“ auf der Internetseite www.baden-baden.de/bebauungsplaene einsehbar.

Die nachfolgenden Untersuchungen und Gutachten liegen vor und werden mit den o.g. Entwürfen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ausgelegt und im Internet veröffentlicht:

- Entwurf Freianlagenplanung, Volker Harbauer, freier Garten- und Landschaftsarchitekt, Mai 2018
- verkehrstechnische Untersuchung, BS-Ingenieure, Mai 2018
- schalltechnische Untersuchung, BS-Ingenieure, Mai 2018
- artenschutzrechtliche Stellungnahme, Büro KLINK, Mai 2018
- Stellungnahme Klima, Müller BBM, April 2018

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Baden-Baden, Fachbereich Planen und Bauen, Fachgebiet Stadtplanung abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen schriftlich mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift der Verfasser zweckmäßig. Die Ergebnismittelungen werden erst nach dem durch den Gemeinderat erfolgten Satzungsbeschluss versandt.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Gemeinderat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Baden-Baden, den 30.06.2018

Margret Mergen
Oberbürgermeisterin